

Wegleitung für Strassenreklamen



vom 15. Februar 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
2.1	Bundesgesetze	3
2.2	Kantonale Gesetze	3
3	Geltungsbereich	3
4	Begriffe	3
4.1	Strassenreklamen (Art. 95 Abs. 1 SSV)	3
4.2	Reklamen (§ 3 Abs. 1 und 2 RekIV)	3
4.3	Eigenreklamen (§ 4 Abs. 1 RekIV)	3
4.4	Fremdreklamen (§ 5 RekIV)	3
4.5	Firmenanschriften (Art. 95 Abs. 2 SSV)	3
4.6	Temporäre Reklamen (§ 10 RekIV)	4
5	Bewilligungsverfahren	4
5.1	Bewilligungspflicht (Art. 99 Abs. 1 SSV / § 16 RekIV)	4
5.2	Zuständigkeit (§ 40 Abs. 1 und 2 RekIV)	4
5.3	Einleitung des Verfahrens (§ 41 Abs. 1 RekIV)	4
5.4	Bewilligungsfreie Reklamen (Ausnahmen, § 17 Abs. 1 Ziff. 7 RekIV)	5
6	Untersagte Reklame	6
6.1	Verkehrssicherheit (Art. 96 Abs. 1 SSV)	6
6.2	Beleuchtung (Art. 96 Abs. 1 SSV)	8
7	Abstand von Reklamen zur Fahrbahn (Art. 28 StrG)	8
8	Widerhandlungen (Art. 114 SSV / § 49 und 50 RekIV)	8
9	Richtlinien zum Aufstellen von temporären Reklamen (§ 10 RekIV)	9

1 Zweck

Diese Wegleitung dient den Gesuchstellern als Arbeitshilfe und den zuständigen Behörden als Entscheidungshilfe bei der Beurteilung von Strassenreklamen. Die Behörde kann in begründeten Fällen davon abweichen.

2 Rechtliche Grundlagen

2.1 Bundesgesetze

Es gelten unter anderem:

- SR 741.01 Strassenverkehrsgesetz (Art. 6 SVG);
- SR 741.21 Signalisationsverordnung (Art. 95 ff. SSV);
- SR 700 Bundesgesetz über die Raumplanung (Art. 22 ff. RPG).

2.2 Kantonale Gesetze

Es gelten unter anderem:

- NG 611.01 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (BauG);
- NG 611.1 Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (PBG);
- NG 611.12 Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame (ReklV);
- NG 622.1 Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (StrG).

3 Geltungsbereich

Unter diese Wegleitung fallen alle Strassenreklamen im Sinne von Art. 95 Abs. 1 SSV, welche sich im Wahrnehmungsbereich von Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen im Gemeingebrauch befinden.

4 Begriffe

4.1 Strassenreklamen (Art. 95 Abs. 1 SSV)

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und andere Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.

4.2 Reklamen (§ 3 Abs. 1 und 2 ReklV)

Reklamen im Sinne dieser Verordnung ist jede Einrichtung, die ausserhalb von Gebäuden in irgendeiner Art (Schrift, Licht, Bild, Ton oder andere Mittel) wahrnehmbar ist und direkt oder indirekt der Werbung dient.

Reklamen können wirtschaftliche oder nichtwirtschaftliche Zwecke verfolgen.

4.3 Eigenreklamen (§ 4 Abs. 1 ReklV)

Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.

4.4 Fremdreklamen (§ 5 ReklV)

Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

4.5 Firmenanschriften (Art. 95 Abs. 2 SSV)

Firmenanschriften sind Strassenreklamen, bestehend aus dem Firmennamen, dem oder den Branchenhinweisen (z.B. "Baustoffe", "Gartenbau") und gegebenenfalls einem Firmensignet, welche am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht sind.

4.6 Temporäre Reklamen (§ 10 RekIV)

Temporäre Reklamen werben für bestimmte Veranstaltungen oder Anlässe. Darunter fallen auch Plakate für Wahlen oder Abstimmungen.

5 Bewilligungsverfahren

5.1 Bewilligungspflicht (Art. 99 Abs. 1 SSV / § 16 RekIV)

Das Anbringen und Ändern von Strassenreklamen bedarf der Bewilligung der nach kantonalem Recht zuständigen Behörde. Für Strassenreklamen im Bereich der Nationalstrassen erster und zweiter Klasse ist das Bundesamt für Strassen (ASTRA) für die Bewilligung zuständig, wenn es sich um Reklamen auf Grundeigentum des Bundes handelt.

Das Anbringen, Ändern und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig.

5.2 Zuständigkeit (§ 40 Abs. 1 und 2 RekIV)

Der Gemeinderat ist zuständig, im Rahmen der Vorschriften dieser Verordnung Reklamebewilligungen zu erteilen.

Für Reklamen im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen hat er vorgängig die Zustimmung der Kantonspolizei einzuholen.

5.3 Einleitung des Verfahrens (§ 41 Abs. 1 RekIV)

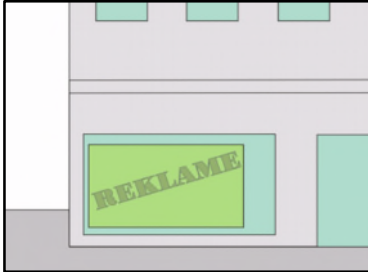
Das Gesuch für eine Reklamebewilligung ist bei der Gemeinde einzureichen, auf deren Gebiet sich der vorgesehene Standort der Reklame befindet.

Ein entsprechendes Reklamegesuchsformular (Gesuch um Erteilung einer Reklamebewilligung) kann unter der Homepage des Kantons Nidwalden (www.nw.ch) heruntergeladen werden.

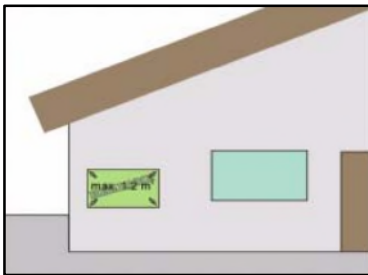
5.4 Bewilligungsfreie Reklamen (Ausnahmen, § 17 Abs. 1 Ziff. 7 RekIV)

Baureklamen sowie temporäre Reklamen im Rahmen von § 31 dürfen bewilligungsfrei aufgestellt werden. Eine Erläuterung dazu ist im Kapitel 9 aufgeführt.

Weiter bedürfen unter anderem die nachfolgenden Ausnahmen keiner Bewilligung. Diese bewilligungsfreien Reklamen müssen den Grundsätzen von § 18, 19 und 30 RekIV entsprechen.



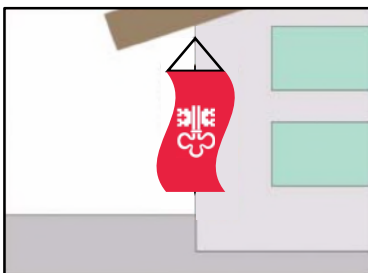
Eigenreklamen und Fremdreklamen in Schaufenstern und Schaukästen sowie an Fahrzeugen.
(§ 17 Abs. 1 Ziff. 1 RekIV)



Nicht leuchtende, flach an einer Fassade oder an vorspringenden Bauteilen angebrachte Firmenanschriften, entweder in der Form von Einzelbuchstaben von höchstens 50 cm Höhe oder als Schilder von höchstens 1,5 m² Fläche.
(§ 17 Abs. 1 Ziff. 2 RekIV)



Angebotstafeln beim Eingang zu Detailhandelsgeschäften und Gastgewerbebetrieben, sofern sie nur während der Geschäftsöffnungszeit aufgestellt werden und den Fussgängerverkehr nicht behindern. Vorbehalten bleiben Vorschriften über Preisbekanntgabe sowie Verkäufe und ähnliche Veranstaltungen.
(§ 17 Abs. 1 Ziff. 3 RekIV)



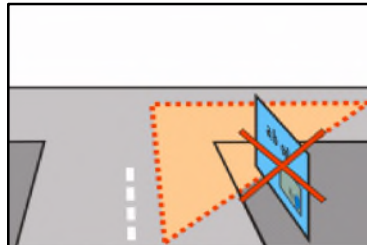
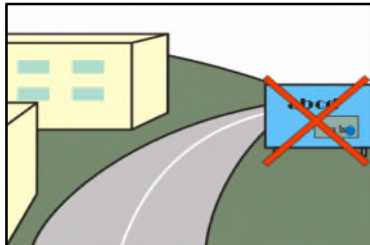
Fahnen und Flaggen.
(§ 17 Abs. 1 Ziff. 4 RekIV)

6 Untersagte Reklame

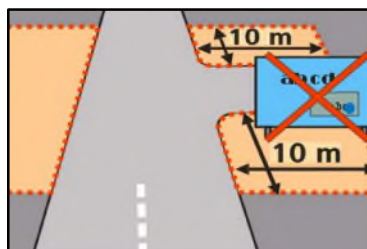
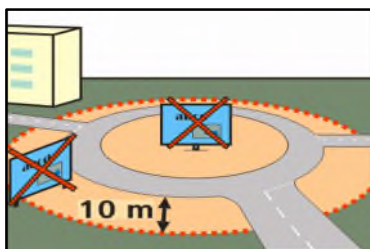
6.1 Verkehrssicherheit (Art. 96 Abs. 1 SSV)

Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen könnten.

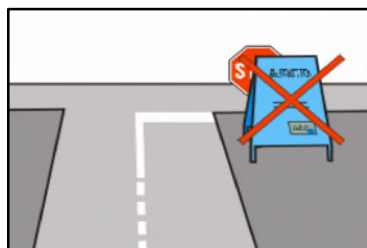
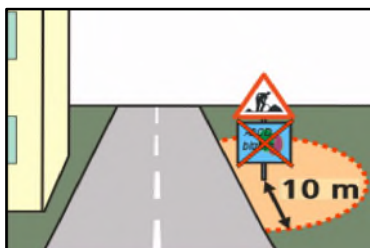
Eine derartige Beeinträchtigung ist grundsätzlich in den nachfolgend dargestellten Fällen gegeben:



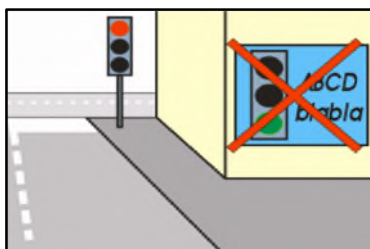
In Sichtzonen (Kurven, unübersichtlichen Stellen).



Bei Kreiseln und Verzweigungen.

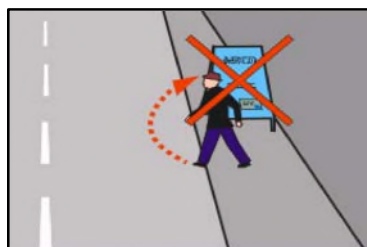
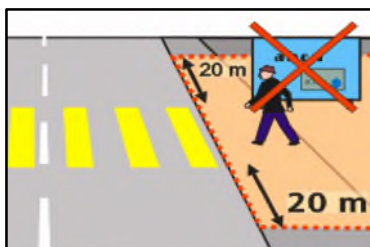


Im Bereich von Signalen.



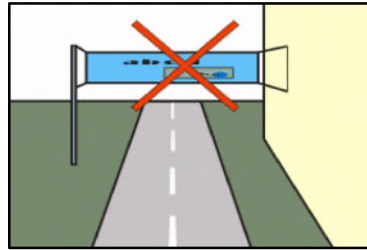
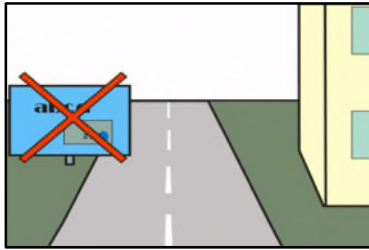
Bei Verwechslungsgefahr mit Signalen.

Mit wegweisenden Elementen.



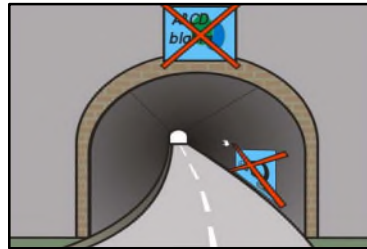
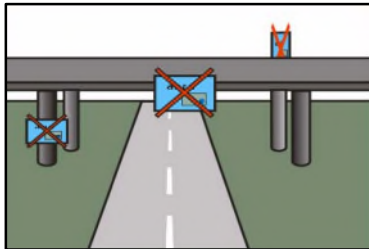
Bei Fussgängerstreifen.

Behinderung für Fussgänger.



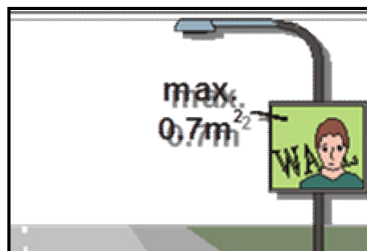
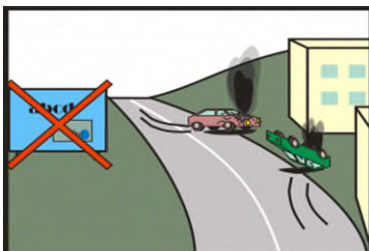
Wenn diese in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen (inkl. Sicherheitszuschläge).

Über der Fahrbahn.



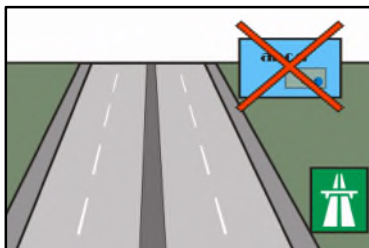
Im Bereich von Brücken.

Im Bereich von Tunnels ohne Gehweg.



An Unfallschwerpunkten.

An Kandelabern und ähnlichen Anlagen.

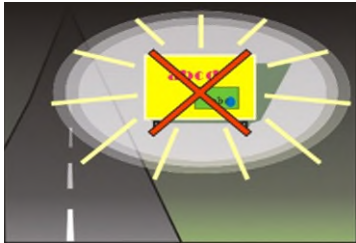


An Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen aufgrund der Verkehrssicherheit nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Firmenanschriften von angrenzenden Gebäuden.

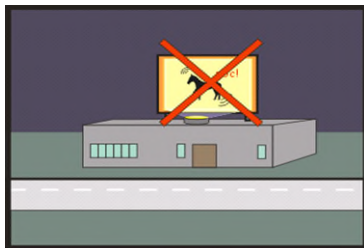
6.2 Beleuchtung (Art. 96 Abs. 1 SSV)

Die Beleuchtung einer Strassenreklame kann sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirken.

Namentlich in folgenden Fällen handelt es sich um eine verkehrsgefährdende und somit unzulässige Beleuchtung:



Reflektierende, blendende, blinkende oder durch wechselnde Lichteffekte wirkende Reklame.



Bewegte Reklame.



Beleuchtete Reklame an sonst unbeleuchteten Orten.

(Quelle: Baudepartement AG)

7 Abstand von Reklamen zur Fahrbahn (Art. 28 StrG)

Der Strassenabstand von Reklamen beträgt zu Kantonsstrasse 6 m und zu den übrigen Strassen 4 m. Sämtliche Bauten, welche den Strassenabstand zu Kantonsstrassen unterschreiten, erfordern einer Bewilligung der Baudirektion und bei den übrigen Strassen die des Gemeinderates.

8 Widerhandlungen (Art. 114 SSV / § 49 und 50 RekIV)

Die in der Bewilligung aufgeführten Reklamestandorte sind verbindlich und dürfen ohne behördliche Erlaubnis nicht geändert werden.

Sind die in der Bewilligung bezeichneten Standorte nicht eingehalten worden oder wurden die Strassenreklamen ohne Bewilligung aufgestellt / angebracht, sind sie auf Aufforderung der Polizei unverzüglich zu entfernen. Die Polizei kann die Reklamen unter Verrechnung des Arbeitsaufwandes auch selber entfernen oder entfernen lassen. Bei Widerhandlungen ist mit einer Strafanzeige zu rechnen.

9 Richtlinien zum Aufstellen von temporären Reklamen (§ 10 ReklV)

Temporäre Reklamen werben für bestimmte Veranstaltungen und Anlässe. Darunter fallen auch Abstimmungs- und Wahlplakate.

Um allen Parteien und Veranstaltern die gleichen Werbebedingungen im Bereich öffentlicher Strassen zu gewähren und um Missverständnisse zu vermeiden, sind für das Anbringen von temporären Tafeln (inkl. Transparente), Abstimmungs- und Wahlplakaten folgende Punkte zu beachten:

- Ein Gesuch für das Aufstellen von Abstimmungs-, Veranstaltungs- oder Wahlplakaten ist unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen nicht erforderlich;
- Die Plakate / Tafeln sind so aufzustellen, dass sie die Verkehrsteilnehmenden mit Bezug auf die Verkehrssicherheit weder behindern noch ablenken (siehe Ausführungen dazu Kapitel 6);
- Entlang der Autobahn / Autostrasse ist das Anbringen von Abstimmungs-, Veranstaltungs- und Wahlplakaten unzulässig;
- Das Einverständnis des Grundeigentümers ist in jedem Fall vor dem Anbringen der temporären Reklame einzuholen;
- Abstimmungs-, Veranstaltungs- oder Wahlplakate dürfen höchstens einen Monat vor Beginn der Abstimmung, Veranstaltung oder Wahl aufgestellt werden. Sie sind nach dem Anlass innerhalb dreier Tagen zu entfernen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass gemäss Art. 96 SSV folgende Standorte und Werbeausführungen unzulässig sind:

- Im Bereich von Kuppen und Bahnübergängen sowie im Bereich von Engpässen, Fussgängerstreifen, unübersichtlichen Kurven, Verzweigungen oder Kreiseln;
- Auf der Fahrbahn oder auf dem Trottoir;
- Auf Brücken, an oder in Tunnels und Unterführungen;
- Strassenreklamen, die in das Lichtraumprofil der Fahrbahn vorstehen oder die Fussgänger auf dem Trottoir behindern;
- An Pfosten von Signalen, an Signalen selbst oder in ihrer unmittelbaren Nähe sowie an Strassenbeleuchtungen (zulässig max. 0.7m²).

Kanton Nidwalden

Justiz- und Sicherheitsdirektion

Kantonspolizei

Kreuzstrasse 1, Postfach 1242, 6371 Stans

Telefon +41 41 618 44 66

signalisation@nw.ch

www.nw.ch